## Probleme mit Reihenmittelhäusern beim Aufbau von Solaranlagen

Ich habe jetzt eine Menge herausbekommen. (Habe mit Herrn Böttger von Fa. Viessmann&Böttger gesprochen)

Die Sache mit dem Meter Abstand (rechts und links) bei einem Reihen-Mittelhaus kann in Spezialfällen nötig sein.

Es gibt da spezielle Brandschutzverordnungen. Das liegt an dem Vorhandensein von Dachflächenfenstern, Dachgauben, Dachneigung, usw.

Vorgehensweise sollte sein, bei der Baugenehmigungsbehörde nachfragen, wie es im eigenen Fall aussieht.

Es kommen aber noch andere Gründe ins Spiel. Das Gerüst sollte immer 2 Meter breiter sein als die Solaranlage breit ist, gerade wenn, wie bei Reihenhäusern so gut wie immer, zwei volle Etagen bis zur Traufe vorhanden sind. Das bedeutet, dass man zum Nachbarn links und zum Nachbarn rechts jeweils zwei Meter Gerüst zu stellen hat. Das mag bei guter Nachbarschaft noch möglich sein. Meist gibt es aber Gründe, die den Gerüstaufbau nicht möglich machen. Genau wo das Gerüst hin muss ist dann die nachbarliche Sitzgruppe, oder da ist gerade ein Teich, oder eine wichtige Bepflanzung, usw.. Die größten Hinderungsgründe sind oft Wintergärten oder Überdachungen mit Doppelstegplatten. Manchmal wird durch Keller-Garageneinfahrten ein Gerüstaufbau noch problematischer.

Man kann also sagen, dass sich der sicherheitstechnische Aufwand, für den Aufbau einer 5 kWp-Solarstromanlage für ca. 8.000 € br., auf einem Reihenmittelhaus für die Firmen nicht lohnt. Gerade in den heutigen "Boomzeiten" zum Aufbau von Solarstromanlagen, bauen die Firmen lieber auf freistehenden Häusern.

Hier noch was aus dem Internet:

Hallo,

ich will auf mein Reihenmittelhaus eine PV Anlage bauen. Jetzt hat mir der Solarmonteur mitgeteilt dass das wegen der Bayrischen Bauordnung problematisch werden würden, denn nach dieser muss ich 1,25m Abstand von Brandmauern halten, und auch die Mauern die die RMH abtrennen gelten als solche. Das ist wohl 2013 in Kraft getreten, die PV Anlage des Nachbarn ist älter. BJ der Häuser ist 1968. Die Mauern zwischen den RMH ist in der Tat auf der Süd-Fassade seitlich ca. 20cm hervorstehend, jedoch nicht auf dem Dach oder auf der Nord-Fassade.

Mit 1,25m Abstand links und rechts bleibt von den 5,8m Breite nur ein Streifen übrig, und das auch noch mit einem Dachfenster. Da passen dann nur noch 8 Module (1,6x1m) drauf, dafür lohnt es sich kaum ein Gerüst aufzustellen (8x 315W = 2,5kW). Ohne die Abstands-Beschränkung wären es 14.

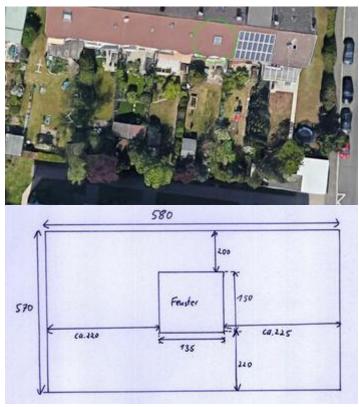
Seht ihr eine Möglichkeit diese Beschränkung zu umgehen? Gibt's da Ansatzpunkte? Vielleicht ist das nicht so sehr in Stein gemeißelt sondern hat Löcher die der Solar-Mensch nicht kennt?

## Was mit der Solarmonteur geschickt hat:

Gemäß der bayerischen Bauordnung (Art. 30) gilt:

- (5) ¹Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. ²Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein
- 1. Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,
- 2. Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.





## Am 04.03.2022 kam diese Mitteilung von der Klimaschutzagentur!

unsere Kollegin Christiane Dietrich hat letzte Woche mit Herrn Bode vom Nds. Umweltministerium telefoniert. Sie hat ihn zu brandschutzbedingten Abstandsregelungen zum Nachbarhaus für PV-Dach-Anlagen angesprochen.

Bislang gelten hier in Niedersachsen 1,25 m lt. "Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnungen (DVO-NBauO) vom 26. September 2012 (Link) § 11. Dies führt bei Reihenhausanlagen häufig zum Verzicht auf die PV-Installation, da die verfügbare Dachfläche dann sehr gering ist und die Wirtschaftlichkeit oft in Frage steht.

Herr Brand teilte mit, dass diese Durchführungsverordnung auch in Niedersachsen geändert und damit **Erleichterungen für Solar-Installationen** bringen wird. Die Vorlage ist in der abschließenden Bearbeitung und wird **für Frühjahr 22 erwartet**. Darin wird stehen, dass für **PV-Anlagen mit nichtbrennbaren Oberflächen 50 cm ausreichen**, werden. Leitungen stellen nach Aussagen von Herrn Bode dann kein Brandrisiko mehr dar.

Die zu erwartenden Änderungen orientieren sich an den bereits entsprechend geänderten Verordnungen in NRW und Bayern: